

Sprechen Sie uns an!

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne telefonisch und persönlich zur Verfügung.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen der/des Hilfesuchenden.

| Buchstaben | Ansprechpartner | Telefon | 3. OG Raum |
|--------------------------|------------------|---------|------------|
| A - C und Tagespflege | Dieter Block | 88-5031 | 3-28 |
| D - Ham | Ralf Schieder | 88-5034 | 3-25 |
| Han - Ko | Silke Grimm | 88-5033 | 3-24 |
| Kr - O | Andreas Baltés | 88-5011 | 3-25 |
| P - Si | Ute Domnick | 88-5026 | 3-24 |
| Sj - Z | Petra Katzenbach | 88-5032 | 3-28 |

So erreichen Sie uns:

montags bis mittwochs:
08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags:
08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr

freitags:
08:30 bis 12:00 Uhr

Sollten Sie ein persönliches Gespräch wünschen, empfehlen wir Ihnen, telefonisch einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziale Angelegenheiten
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
Telefon 02261 88-5002
Fax 02261 88-5097
E-Mail amt50@obk.de
Internet www.obk.de

Heimpflege im Oberbergischen Kreis

Informationsblatt zur Finanzierung eines Heimplatzes bei Kostenübernahme durch die Sozialhilfe



© Oberbergischer Kreis

Stand: März 2013

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Wann gibt es Sozialhilfe?

Wenn häusliche und/oder teilstationäre Pflege nicht ausreicht oder nicht sichergestellt werden kann, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oft unumgänglich. Eine solche Unterbringung ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Kosten eines Pflegeplatzes sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und hängen vom Grad der Pflegebedürftigkeit ab.

Ob Sozialhilfe erbracht werden kann, ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der/des Hilfesuchenden und des nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners.

Sozialhilfe

Für den Fall, dass die monatlichen Einkünfte, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegewohngeld (wird vom Heim beantragt) nicht zur Bezahlung der Heimkosten ausreichen, kann geprüft werden, ob die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden können.

Neben diesen Restkosten des Heimes steht den Berechtigten ein Barbetrag zu. Dieses „**Taschengeld**“ wird für den persönlichen Bedarf (z. B. Frisör, Fußpflege, Hygieneartikel, Zuzahlung Medikamente) gewährt. Es beläuft sich zurzeit auf 103,14 € monatlich.

Daneben kann auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung **Bekleidungsbeihilfe** gewährt werden.

Einkommen

Grundsätzlich sind ab dem Zeitpunkt der Heimaufnahme **sämtliche** Einkünfte des Hilfesuchenden vorrangig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Zum Einkommen zählen neben Renten, Pensionen, Versorgungsbezügen und Gehältern auch Weihnachts- und Urlaubsgeld, Mieteinnahmen, Unterhalt, Zinseinkünfte, Steuererstattungen, Wohngeld und sonstige vertragliche Ansprüche etc.

Kindererziehungsleistungen (für Frauen mit Geburtsjahrgang vor 1921) und Blindengeld stellen kein anzurechnendes Einkommen dar und stehen zur freien Verfügung. Blindengeldempfängern wird jedoch kein Barbetrag gewährt.

Bei verheirateten Paaren oder Lebensgemeinschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein monatlich einzusetzender Betrag (Eigenleistung) ermittelt. Dabei wird dem zu Hause verbleibenden Partner aus dem gemeinschaftlichen Einkommen ein Betrag deutlich über dem Sozialhilfebedarf belassen. Konkret ist dieser Betrag nur festzustellen, wenn zusätzlich Angaben über die Miete, Nebenkosten, Hausrat- und Haftpflichtversicherung vorliegen.

Vermögen

Einzusetzen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen; bei Ehegatten/Lebenspartnern wird das Vermögen beider Partner berücksichtigt. Zum Vermögen zählen unter anderem: Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Sterbegeld- und Lebensversicherungen, Aktien sowie Kraftfahrzeuge, Grundbesitz, Wohneigentum und ähnliche Sachwerte. Ausgenommen ist der sogenannte Schonbetrag in Höhe von 2.600 € für Alleinstehende und 3.214 € für verheiratete Hilfesuchende. Des Weiteren können Vermögenswerte, die die vgl. Beträge übersteigen, als geschützt angesehen werden. Aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung hierzu sind Auskünfte direkt bei der zuständigen Sachbearbeitung des Amtes für Soziale Angelegenheiten zu erfragen.

Sollte ungeschütztes Vermögen über dem Schonbetrag vorhanden sein, muss vorrangig die Verwertung erfolgen. Sollte dies in einer angemessenen Frist (i. d. R. 6 Monate) nicht möglich gewesen sein, kann die Sozialhilfe auch in Form eines Darlehens bewilligt werden.

Schenkungen

Sind in den 10 Jahren vor der Bedürftigkeit Vermögenswerte an Dritte schenkweise übertragen worden (z. B. notarielle Hausübertragung an Angehörige), so kann der Sozialhilfeträger den sich daraus ergebenden Rückforderungsanspruch nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf sich überleiten und durchsetzen.

Vertragliche Ansprüche

Hierzu zählen z. B. Wohnrechte, Pflegeverpflichtung, Nießbrauchrechte, Geldrenten. Diese sind durch Vorlage des entsprechenden notariellen Vertrages nachzuweisen und werden überprüft.

Unterhalt

Sozialhilfegewährung löst eine Unterhaltsüberprüfung nach dem BGB aus. Ob und ggf. in welcher Höhe eine Unterhaltsverpflichtung besteht, muss im Einzelfall gesondert ermittelt werden.

Was ist zu veranlassen?

Der Antrag auf Sozialhilfe ist grundsätzlich beim Sozialamt der Heimatgemeinde der hilfebedürftigen Person zu stellen. In den Städten und Gemeinden wird eine **Pflegeberatung** angeboten, die noch Alternativen zur Heimunterbringung prüft. Bei Personen, die der Pflegestufe 0 oder 1 zugeordnet sind, ist diese Pflegeberatung vor Antragsaufnahme **verpflichtend**.

Wichtig

Sozialhilfe kann grundsätzlich nicht für die Vergangenheit erbracht werden. Um Nachteile für die/den Hilfesuchende(n) zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich **spätestens am Tage der Heimaufnahme** mit dem Amt für Soziale Angelegenheiten in Verbindung zu setzen. Wurden Heimkosten bereits aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter bezahlt, erfolgt keine Erstattung aus Sozialhilfemitteln.